

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

27. Februar 2019

Dringliche Motion der SP-, Grünen- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Januar 2019 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2019/3, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Energieversorgungsverordnung vorzulegen. Diese soll insbesondere Aussagen zu den folgenden Punkten machen: Ziele der Energieversorgung in der Stadt, ökologische Eckpunkte der Energieversorgung (Emissionsziele und Absenkpfad gemäss Abkommen von Paris, Energieträger etc.), wirtschaftliche Ziele und Eckpunkte der Corporate Governance.

Begründung:

Mit «Energieversorgung» ist neben dem Strom vorab die Versorgung mit Wärme bzw. Kälte gemeint. Sie hat zwei Probleme:

1. Die Energieversorgung in der Stadt Zürich erfolgt durch mehrere städtische Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit verschiedenen Rechtsformen, die sich gegenseitig konkurrenzieren. Dieser Zustand wird von der Stadt bisher mittels untergeordneter Konzepte (Masterplan, Roadmaps etc.) und Gremien (strategische Gremien, Koordinationsgremien) gemanagt. Das ist kompliziert und unübersichtlich und auf die Dauer nicht zielführend. Dringlich wäre daher insbesondere im Bereich Wärme/Kälte eine Neuordnung; die Elektrizitätsversorgung ist mittels dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz, AS 732.210) geregelt.
2. Für die Koordination der Energieversorgung der Stadt fehlen teilweise die nötigen gesetzlichen Grundlagen auf Gemeindeebene. Einzig die kommunale Energieplanung stellt im Versorgungsbereich für die Umsetzung der 2000 Watt-Gesellschaft eine gewisse Rechtsgrundlage dar; aber auch sie liefert nicht mehr als eine rein räumliche Koordination. Ungeregt sind insbesondere die Bemühungen der Stadt, bei den leitungsgebundenen Energieträgern den Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens nachzukommen (Absenkpfad), und die Frage, wie sich diese Verpflichtungen konkret auf die Strategien der EVU auswirken.

Mit der vorliegenden Motion soll diese Rechtslücke geschlossen werden. Bisher gibt es Bestimmungen auf Verfassungsstufe (Gemeindeordnung) mit strategischen Vorgaben für die Stadt in den Bereichen Energie und Ökologie (Qualität und Quantität der Energieversorgung). Zudem kennt die Stadt die erwähnte kommunale Energieplanung und verschiedene Vollzugshilfen wie Massnahmenpläne und Planungsdokumente, alle auf Verordnungsstufe. Doch fehlen Regelungen auf Gesetzesstufe mit Vorgaben zur Energieversorgung in der Stadt sowie mit klaren Aussagen zur Ordnung der EVU. Die als Antwort auf das Berichtspostulat Kirstein 2016/321 angekündigte Dachstrategie des Stadtrates wird hier kaum Abhilfe schaffen können. Deshalb verlangen wir mit dieser Motion eine entsprechende gesetzliche Grundlage.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Am 30. Januar 2019 wurde eine Dringlicherklärung der Motion von 66 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen (Art. 88 Abs. 3 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Energieversorgung ist in hohem Masse bundesrechtlich und kantonal geregelt. Es sind namentlich das Energiegesetz des Bundes (SR 730.0), die anstehende Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) und das Energiegesetz des Kantons

Zürich (EnerG, LS 730.1) zu nennen. Auch auf städtischer Ebene bestehen klare rechtliche Grundlagen.

Für die drei städtischen Energieversorgungsunternehmen ERZ Fernwärme, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und Energie 360° AG (E360°) besteht eine Vielzahl von politischen Beschlüssen und Regelungen, welche die Ausrichtung der betreffenden Unternehmen bestimmen und die Aussagen zu in der Motion vorgebrachten Punkten wie ökologische Eckpunkte der Energieversorgung (Emissionsziele und Absenkpfad, Energieträger), wirtschaftliche Ziele und Eckpunkte der Corporate Governance machen. Die rechtlichen Grundlagen für die städtische Energieversorgung basieren auf Beschlüssen unterschiedlicher Kompetenzebenen (Gemeinde, Gemeinderat, Stadtrat) und können nicht in einer einzigen Verordnung untergebracht werden. Wesentliche energieplanerische und aus Eigentümersicht relevante Grundlagen sind insbesondere:

Grundlage	Inhalt
Art. 2 ^{ter} Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 122 und 125 Gemeindeordnung (AS 101.100)	Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, Verzicht auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen
Masterplan Energie der Stadt Zürich (STRB Nr. 498/2016)	Steuerungsinstrument der städtischen Energiepolitik
Kommunale Energieplanung (STRB Nr. 1077/2016)	Energieplankarte, Massnahmenkatalog, Planungsbericht
2000-Watt-Ziel-konforme Energieverbunde (STRB Nr. 611/2017)	Detaillierte energiepolitische Vorgaben für neue Fernwärme- und Energieverbundprojekte
Diverse Leistungsaufträge an das Elektrizitätswerk	Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100) Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen (AS 732.110) Leistungsaufträge an das Elektrizitätswerk betreffend Kraftwerke, Handel, Vertrieb, Betrieb von Verteilnetzen, Dienstleistungen und gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Ziffer 1.2 EAR, AS 732.210)
Diverse Rahmenkredite an das Elektrizitätswerk	Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 15 Millionen Franken für die Erweiterung des Versorgungsgebiets (GR Nr. 2017/297) Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen des Elektrizitätswerks, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken (GR Nr. 2017/73) Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 17 Millionen Franken zur Finanzierung von Entwicklungs- und Pilotprojekten im Verteilnetz in den Bereichen Smart Grid und Speichertechnologien (GR Nr. 2017/180) Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen (GR Nr. 2016/456) Elektrizitätswerk, Solardienstmarkt, Rahmenkredit «New Business Solar» (GR Nr. 2016/283)
Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew, AS 732.150)	Die VGew legt fest, dass ewz ein Eigenwirtschaftsbetrieb ist, einen Gewinn anstrebt und einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt abliefern.
Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360)	Die VGL ewz samt Ausführungsbestimmungen bezwecken die Förderung der effizienten Verwendung von Elektrizität, der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung sowie der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromwendungen.

Roadmap Koordination Energie (STRB Nr. 838/2016)	Regeln der Zusammenarbeit zwischen dem ewz und der E360°
Gasversorgung, Ausgliederung aus der Stadtverwaltung (Volksabstimmung vom 24. September 1997)	Grundlegende Vorgaben für die E360°
Einmaliger Abschreibungsbetrag von 114 Millionen Franken für die Sanierung und Finanzierung der Fernwärmeversorgung der Stadt Zürich sowie jährlicher Betriebsbeitrag ab 2022, sofern der Betriebsbeitrag zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreicht (Gemeindebeschluss vom 10. Juni 2001).	
Übernahme der kantonalen Fernwärme durch die Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 28. November 2004).	
Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 23. September 2018).	
Tarif Zürich Wärme (Ausgabe 2018)	
Art. 3 und Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung (FHVO, AS 611.101)	Legt fest, dass ERZ Fernwärme als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt wird.

Am 26. Oktober 2016 hat der Gemeinderat mit 97 zu 19 Stimmen ein Postulat von Andreas Kirstein, AL (GR Nr. 2016/321), überwiesen. Darin wurde der Stadtrat aufgefordert, «*einen Bericht zu erstatten, wie er die verschiedenen städtischen Energieproduzenten, Energieverteiler und ihre Netzstrukturen institutionell neu ordnen möchte*». Der im Auftrag des Departements der Industriellen Betriebe erstellte Expertenbericht, vom 14. Dezember 2017 datiert, analysiert die Rahmenbedingungen der Energiemärkte, in denen die drei städtischen Organisationen tätig sind sowie die Stärken und Schwächen der bestehenden Organisation und evaluiert anschliessend alternative Organisationsformen.

Gestützt auf den Bericht kam der Stadtrat zum Schluss (STRB Nr. 310/2018), dass die anstehenden Veränderungen die bestehende Organisationsstruktur vor neue Herausforderungen stellen und er die Organisation der städtischen Energieversorger auf Basis der Erkenntnisse des Expertenberichts überprüfen will.

Die Überprüfung soll mit folgenden drei Phasen angegangen werden:

1. Erstellung einer Dachstrategie aus Eigentümersicht
2. Basierend auf der umfassenden Analyse und gesamtheitlichen Dachstrategie, Festlegung des Organisationsmodells und der Rechtsformen
3. Gestaltung der daraus folgenden notwendigen Transformationsprozesse

Die «*Richtlinien zur Corporate Governance der städtischen Beteiligungen*», welche vom Stadtrat voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2019 verabschiedet werden, sollen als übergeordnete Regelungen in die Erarbeitung der Dachstrategie einfließen.

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Energieversorgung den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und allfällige Schwächen in der Organisation zu korrigieren. Der Stadtrat ist, wie aufgezeigt, in einem Überprüfungsprozess und gerne bereit, in Folge dieses Prozesses die wesentlichen Fragen zur Versorgungssicherheit und der Energiepolitik der Stadt dem Gemeinderat vorzulegen. Es kann jedoch erst nach Abschluss dieser Arbeiten eruiert werden, ob eine gesetzliche Grundlage im Sinne einer «*Energieversorgungsverordnung*» erforderlich und zweckmässig ist oder ob eine andere Form der strategischen Grundlage sich als sinnvoll erweist.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti